

dards gelten die zutreffenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Standardisierung.³

(2) Aus zwingenden Gründen können Abweichungen von in Anordnungen enthaltenen Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes durch befristete Sonderregelungen zugelassen werden. Dafür gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7, soweit in diesen Anordnungen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Sonderregelungen werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des übergeordneten Organs getroffen. Der Antrag ist mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu stellen. Sofern spezifische Festlegungen zum Gesundheitsschutz berührt werden, ist die Zustimmung der Arbeitshygieneinspektion des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Medizinischen Dienstes erforderlich.

(4) Der Antrag auf eine Sonderregelung hat zu enthalten:

- a) die Begründung für die Abweichung von der Anordnung;
- b) den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Sonderregelung;
- c) Maßnahmen, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten;
- d) Maßnahmen zur Herstellung des in der Anordnung geforderten Zustandes und die Termine ihrer Verwirklichung.

(5) Gemäß Abs. 3 gestellte Anträge auf Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des übergeordneten Leiters hinausgeht, hat dieser mit seiner Stellungnahme dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans zur Entscheidung vorzulegen. Die Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des für den Erlaß der Anordnung zuständigen Leiters des zentralen Staatsorgans und des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

(6) Sonderregelungen, die überwachungspflichtige Anlagen betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des Leiters der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung.

(7) Werden Belange des Brandschutzes berührt, bedürfen Sonderregelungen gemäß den Absätzen 3 bis 6 außerdem der Zustimmung des Leiters der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei. Zuständig ist die Dienststelle auf der Leitungsebene des staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs, dessen Leiter die Sonderregelung zu erlassen hat.

(8) Die von Leitern der den Betrieben übergeordneten Organe erteilten Sonderregelungen sind dem Leiter des für den Erlaß der betreffenden Anordnung zuständigen zentralen Staatsorgans zur Kenntnis zu geben.

(9) Sonderregelungen im Bereich der bewaffneten Organe werden in eigener Zuständigkeit erlassen.

§ 22

Aus- und Weiterbildung

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben zu sichern, daß den Leitern der unterstellten Organe und Betriebe im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen die erforderlichen Kenntnisse zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vermittelt werden.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß den Werkträgern gemäß § 212 des Ar-

³ Z. Z. gelten § 3 Absätze 4 und 5 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 665), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards (GBl. II Nr. 100 S. 802) in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1973 zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung (GBl. I Nr. 37 S. 400) und die Sechste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung (siehe Fußnote 2).

beitsgesetzbuches durch die Betriebe im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vermittelt werden. Die genannten Organe haben die Betriebe bei der Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen.

(3) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, zu deren Verantwortungsbereich Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung gehören, haben zu sichern, daß die Anforderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in die Aus- und Weiterbildung aufgenommen und in die Prüfungen einbezogen werden.

§ 23

Sicherheitstechnische Mittel und Körperschutzmittel

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe sowie der Betriebe, in deren Verantwortungsbereich die Herstellung von sicherheitstechnischen Mitteln oder Körperschutzmitteln erfolgt, haben zu gewährleisten, daß diese Mittel Sortiments-, mengen-, qualitäts- und termingerecht produziert werden.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe, in deren Verantwortungsbereich sicherheitstechnische Mittel oder Körperschutzmittel Anwendung finden, haben zu sichern, daß diese bedarfsgerecht geplant werden.

(3) Die den Werkträgern entsprechend ihren spezifischen Tätigkeiten zur Verfügung zu stellenden Körperschutzmittel sowie die Tragenormen sind durch die Leiter der zuständigen wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe in Direktiven festzulegen. Diese Direktiven sind vom Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zu bestätigen.

§ 24

Erzeugnisgruppenarbeit

Die den Erzeugnisgruppenleitbetrieben übergeordneten Organe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Erzeugnisgruppenleitbetriebe die in die Erzeugnisgruppenarbeit einbezogenen Mittel- und Kleinbetriebe bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes unterstützen. Diese Unterstützung sollte gerichtet sein auf die

- a) Auswertung und Verallgemeinerung von Erfahrungen bei der Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in die Leitung und Planung sowie den sozialistischen Wettbewerb;
- b) Erfüllung technischer und technologischer Forderungen zur Gewährleistung der Schutzgüte;
- c) Qualifizierung der Werkträgern und
- d) Durchführung von Revisionen an technischen Anlagen.

III.

Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsinspektionen

§ 25

(1) Der Einsatz von Sicherheitsinspektoren sowie die Bildung von Sicherheitsinspektionen in Betrieben bzw. Organen hat unter Berücksichtigung der Aufgaben im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu erfolgen. Dabei ist insbesondere vom Produktionsprofil, von der Größe und Struktur des Betriebes bzw. Organs, den Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sowie den arbeitsbedingten Gefährdungen auszugehen. Die Entscheidung über den Einsatz von Sicherheitsinspektoren oder die Bildung von Sicherheitsinspektionen trifft der Leiter des übergeordneten Organs mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes der Gewerkschaften. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden in Abm-